

**Corona-Information Nr. 17**

Stand: 14.12.20

Thomas Frye: 02931/878-159 [frye@arnsberg.ihk.de](mailto:frye@arnsberg.ihk.de)  
Stephan Britten: 02931/878-271 [britten@arnsberg.ihk.de](mailto:britten@arnsberg.ihk.de)

**Harter Lockdown ab 16.12.20**

Bundeskanzlerin und Ministerpräsident\*innen haben in ihrer gestrigen Konferenz ein weitgehendes Herunterfahren des öffentlichen Lebens beschlossen. Vorbehaltlich der Umsetzung dieser Beschlüsse in einer neuen CoronaSchutzVO ist für das wirtschaftliche Leben mit folgenden Einschränkungen und Schließungsanordnungen zu rechnen.

**Einzelhandel:**

Einzelhandelsbetriebe müssen ihre Ladenlokale und Verkaufsflächen schließen. Es soll grundsätzlich möglich sein, Abhol- und Lieferservices (auch „Click and Collect“) einzurichten. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern vor Silvester soll untersagt werden.

**Ausgenommen von den Schließungsanordnungen sind folgende Angebote:**

- Waren des täglichen Bedarfs: Lebensmittel, Getränke, Drogerien und Reformhäuser, Zeitungen und Zeitschriften, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte
- Arzneimittel und Medizinprodukte: Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräte-Akustiker
- Baby-Bedarf
- Weihnachtsbaum-Verkaufsstellen
- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- Kfz- und Fahrradwerkstätten

bleiben zulässig (Verkaufsräume müssen geschlossen werden)

**Wichtiger Hinweis:**

Auch für die Ausnahmen gelten weiter die Zugangsbeschränkungen für die Ladenlokale (1 Kunde je 10 qm Verkaufsfläche bis 800 qm, darüber hinaus 1 Kunde je 20 qm, AHA).

Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Mehrsortiments-Anbieter unter die Ausnahmen fällt, ist das Kernsortiment/Hauptsortiment.

**Großhandel, Reparaturleistungen und handwerksähnliche Tätigkeiten**

Tätigkeiten des Großhandels sowie handwerksähnliche Tätigkeiten sind nicht eingeschränkt, sofern die Hygienebedingungen eingehalten werden. Verkaufsstellen, die typischerweise sowohl gewerbliche Kunden als auch private Endverbraucher versorgen, sollten durch geeignete Kontrollen sicherstellen, dass Endkunden das Ladenlokal nicht betreten.

**Dienstleistungen der Körperpflege und Gesundheit:**

Friseure und Fußpflegedienste, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios müssen ihre Tätigkeit einstellen. Medizinisch notwendige Behandlungen (Physio-, Ergo-, Logotherapie, Podologie/Fußpflege) bleiben weiter zulässig.

...

- 2 -

**Gastronomie, Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote:**

Hier gelten die schon bisher verordneten Einschränkungen und Verbote weiter fort, das bedeutet: Schließung der Gastronomie mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs (50 m Abstandsregel beachten), Verbot touristischer Übernachtungen, jedoch Beherbergungsmöglichkeit für den Besuch von Angehörigen sowie für Geschäftsreisende.

**Homeoffice:**

Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen bis 10.01.21 geschlossen werden können.

**Überbrückungshilfe III**

Es wird ferner angekündigt, die Finanzhilfen auszuweiten. Als Anlage finden Sie dazu Erläuterungen des Bundesfinanzministeriums.

**Aktuelle Informationen zu den Finanzhilfen finden Sie tagesaktuell auf unserer Website:**

[www.ihk-arnsberg.de/finanzhilfen](http://www.ihk-arnsberg.de/finanzhilfen)

---

**Hinweis:** Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.